

Kurztitel

Angestelltengesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 292/1921

§/Artikel/Anlage

Art. 1 § 34

Inkrafttretensdatum

01.07.1921

Text**Frist zur Geltendmachung der Ansprüche**

§ 34. (1) Ersatzansprüche wegen vorzeitigem Austrittes oder vorzeitiger Entlassung im Sinne der §§ 28 und 29, ferner Ersatzansprüche wegen Rücktrittes vom Vertrage im Sinne des § 31 müssen bei sonstigem Ausschlusse binnen sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht werden.

(2) Die Frist beginnt bei Ansprüchen der erstgenannten Art mit dem Ablaufe des Tages, an dem der Austritt oder die Entlassung stattfand, bei Ansprüchen der letztgenannten Art mit dem Ablaufe des Tages, an dem der Dienstantritt hätte erfolgen sollen.